

## TEIL B : TEXT

1. Einfriedigungen an der Möllner Landstraße als Maschendrahtzaun in Winkelrahmen, 2,00 m hoch, auf der Straßenbegrenzungslinie.
2. Grundstückszufahrten sind nur von der neuen Erschließungsstraße und von der Berliner Strasse zulässig.
3. In den für Bepflanzung gekennzeichneten Flächen sind nur Überfahrten als Unterbrechung des Grüns zulässig.
4. Der Parkstreifen entlang der neuen Erschließungsstraße darf nur von notwendigen Auffahrten unterbrochen werden.
5. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Bewuchs und Einzäunung nur bis zu 70 cm Höhe, bezogen auf die Höhe des dazugehörigen Straßenabschnittes, haben.

Ansonsten bleiben die textlichen Fortsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes unverändert bestehen !

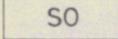
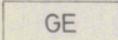
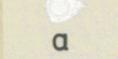
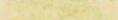
# ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

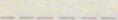
## 1. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes 14	§ 9(7)	BBAUG
	Sondergebiet	§ 9(1)Nr.1	BBAUG
	Gewerbegebiet		
IV	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)		
GRZ	Grundflächenzahl		
GFZ	Geschoßflächenzahl		
	abweichende Bauweise	§ 22(4) BAUNVO.	BBAUG
	Baugrenze	§ 9(1)NR 2.	BBAUG
	Verkehrsflächen	§ 9(1)Nr.11	BBAUG
	Flächen für das Parken Straßenbegrenzungslinie		
	Verkehrsgrünfläche		
	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungerechten zu belastende Flächen	§ 9(1)Nr.21	BBAUG
	von der Bebauung freizuhaltenen Flächen	§ 9(1)Nr.10	BBAUG
	Flächen mit Bindung für die Anpflanzung von Bäumen und Strauchern und deren Erhaltung	§ 9(1)25a+b	BBAUG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16(5)	BAUNVO

## 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

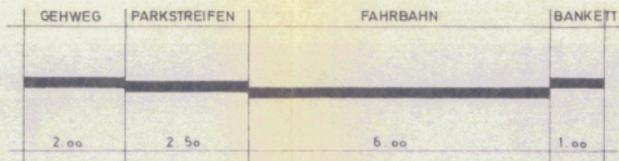
	Fläche für Bahnanlagen	§ 9(6)	BBAUG
------------------------------------------------------------------------------------	------------------------	--------	-------

## 3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

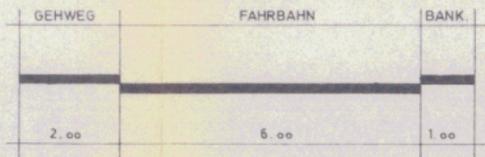
	vorhandene Grundstücksgrenzen		
	fortfallende Grundstücksgrenzen		
	vorgeschlagene Grundstückszuschnitt		
$\frac{1}{12}$	vorhandene Flurstücksbezeichnungen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 14		
	Sichtdreieck		

# STRASSENPROFILE M. 1:100

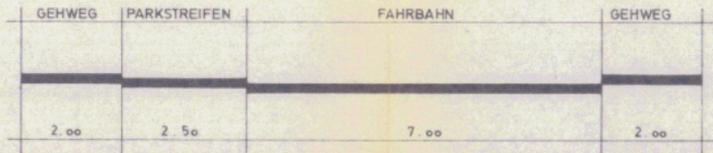
NEUE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE  
SCHNITT A-B



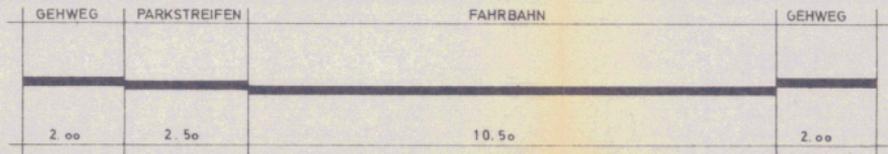
NEUE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE  
SCHNITT C-D



BERLINER STRASSE  
SCHNITT E-F



BERLINER STRASSE, SCHNITT G-H



Entworfen und aufgestellt nach § 13 in Verbindung mit den §§ 8 + 9 BBAUG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.5.78.

Glinde, den 5.3.1979

Dienstsiegel :



**Gemeinde Glinde**  
Der Bürgermeister

*[Signature]*  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 22.2.79 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.10.1978 gebilligt.

Glinde, den 5.3.1979.

Dienstsiegel :



**Gemeinde Glinde**  
Der Bürgermeister

*[Signature]*  
Bürgermeister

Der Herr Leutnant des Kreises Stormarn wurde am 14.3.1979 von der o.a. 1. vereinfachten Änderung in Kenntnis gesetzt.

Glinde, den 14.3.1979.

Dienstsiegel :



**Gemeinde Glinde**  
Der Bürgermeister

*[Signature]*  
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 20.7.1979 mit der bevirkten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus

Glinde, den 23.7.1979...

Dienstsiegel :



**Stadt Glinde**  
Der Magistrat

*[Signature]*  
Bürgermeister

Diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt :

Glinde, den 24.7.1979

Dienstsiegel :



**Stadt Glinde**  
Der Magistrat

*[Signature]*  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde aufgestellt am 22.5.1978

geändert am 19.9.1978

Planverfasser :

Owe Foddersen, Architekt BDA, 2 Hamburg 7 4

# SATZUNG DER STADT GLINDE ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDER- UNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 FÜR DAS GEBIET: „SÜDLICH DER MÖLLNER LANDSTRASSE (EHEMA- LIGES HEERESZEUGAMT)“

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.69 (GVOBL. Schl.-H. S. 59), in Verbindung mit § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz<sup>1</sup> (GVOBL. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Glinde vom 22.2.1979 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 14 für das Gebiet: "Südlich der Möllner Landstraße (ehemaliges Heereszeugamt)", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (TeilB), erlassen: